

Statuten des Damenturnvereins Endingen

I NAME UND SITZ

Art. 1

Der Damenturnverein Endingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Endingen.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
-
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes AFTV Zurzach
- des Aargauischen Frauenturnverbandes (AFTV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglieder des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

dem Verein gehören an

- als Riegen, die sich nicht selber verwalten und somit direkt dem Vorstand / GV unterstellt sind:
Mutter- und Kindturnen (Muki), Kinderturnen (Kitu), Mädchenriegen (Märi)

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV MITGLIEDSCHAFT UND

ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

alle Mitglieder sind mit dem offiziellen Etatformular des Schw. Turnverbandes zu melden.

Art. 8

Mitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 9

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Betrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 10

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt, Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein und das Turnen ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die Generalversammlung.

Art. 15

Passivmitglieder und Gönner kann jedermann werden, der den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will. Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein bestehen keine.

V Rechte und Pflichten

Art. 16

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 17

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 18

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 19

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet der Haftpflicht-Grundversicherung der Turnerhilfskasse beizutreten.

Art. 20

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 21

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

Art. 22

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor der Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

IV

ORGANE

Art. 23

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisionen

Art. 24 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Delegierten der angeschlossenen Riegen / Gruppen
 - Revisoren
- Als Delegierte gelten die Mädchenriegen-, Kitu-, Mukileiterinnen.

Art. 25

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets / freier Kredit des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Technischen Leiterinnen inkl. Riegen / Gruppen
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente / Vereinbarungen
- allfällige Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 26

Anträge an die Generalversammlung sind, mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 27

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 28

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 29

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Art. 30

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 31 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Turnfesten können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist:

Art. 32 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin

einem Jahr gewählt und besteht aus

- Kassierin
- Leiterin

Die Generalversammlung wählt die Präsidentin und die Leitung einzeln, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die gleiche Versammlung wählt auch zwei Rechnungsrevisorinnen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Konstituierung des Vorstandes
- allgemeine Führung / Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen
- Vertretung nach Aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Generalversammlungen
- erstellen des Jahresprogramms
- erstellen der Reglemente
- erstellen des Budgets
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der Turnerhilfskasse angegeschlossen sind
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an die Versammlung
- Gewährung von Dispensationen
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden.

Art. 34

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 35

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie leitet die Sitzungen und Versammlungen, erstattet einen schriftlichen Jahresbericht und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Kreisturnverband und dem Aarg. Frauenturnverband.

Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Belangen und kann im Vorstand noch eine andere Funktion ausüben.

Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Die Kassierin besorgt das Kassa- und Versicherungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Die Leiterinnen sind für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb verantwortlich. Sie verpflichten sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihnen eine Entschädigung zu, deren Höhe die Generalversammlung beschliesst.

Die Revisorinnen prüfen die Rechnung und den Kassabestand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

VII VERWALTUNG

Art. 36.

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Statuten umschrieben.

Art. 38

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. Die Unterlagen sind jeweils bei der betreffenden Amtsinhaberin deponiert.

VIII FINANZEN

Art. 39

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf das Datum der Generalversammlung.

Art. 40

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Reinerträge von Veranstaltungen
- Schenkungen

Art. 41

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Versicherung Turnerhilfskasse
- Pflichtenabonnement des offiziellen Verbandsorgan STV
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiterinnen-Entschädigung
- Neuanschaffungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen
- freier Kredit des Vorstandes
- weiteren durch die Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben gemäss Budget

Art. 42

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich jeweils gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 43

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

Art. 44

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 45

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 46

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 47

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX REVISIONEN UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 49

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 51

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 52

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. des Fonds dem Aarg. Frauenturnverband oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schw. Turnverband und dessen Verbände angeschlossen sein.

Art. 53

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Februar 1932.

Art. 54

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 1993 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband AFTV und den kantonalen Aargauischen Frauenturnverband ab sofort in Kraft. Jedem Ehren- und Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt